

Landesregierung des Saarlandes

Definition

Die Landesregierung des Saarlandes ist die staatsleitende Spitze der vollziehenden Gewalt (sog. Gubernative) im Saarland.

Rechtsgrundlagen

Die Bildung, die Aufgaben und Kompetenzen der Landesregierung sowie deren innere Organisation sind insbesondere in den Art. 86–95 der Verfassung des Saarlandes (SVerf), im Landesorganisationsgesetz (LOG), in der Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes (GOReg), in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der obersten Landesbehörden (GGO) sowie in der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden normiert.

Zusammensetzung

Die Landesregierung setzt sich als Kollegialorgan aus dem Ministerpräsidenten und den Landesministern zusammen (Art. 86 SVerf). Seit 2001 können der Landesregierung zusätzlich Staatssekretären angehören, soweit sie vom Ministerpräsidenten mit Zustimmung des Landtags dazu bestimmt werden (Art. 86, 87 Abs. 1 Satz 2 SVerf). Zahl, Bezeichnung und Kompetenzabgrenzung der Ministerien wechseln je nach politischer Vorgabe sehr häufig. In der 15. Wahlperiode des Landtags (2012–2017) bestehen sieben Ministerien mit unterschiedlichen Ressorts:

- das Ministerium für Inneres und Sport,
- das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr,
- das Ministerium für Finanzen und Europa,
- das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,
- das Ministerium für Bildung und Kultur,
- das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und
- das Ministerium der Justiz.

Eine Sonderrolle spielt der Bevollmächtigte des Saarlandes beim Bund, der als Staatssekretär zugleich Chef der Staatskanzlei und Mitglied der Landesregierung ist. Weiteres Mitglied der Landesregierung ist in der 15. Wahlperiode des Landtags (2012–2017) der Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr.

Konstituierung und Ende der Regierung

Der Landtag wählt (nur) den Ministerpräsidenten mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 SVerf), die – bei der gesetzlichen Mitgliederzahl von 51 Abgeordneten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 SVerf – mindestens 26 Abgeordnete umfassen muss. Sodann ernennt und entlässt der Ministerpräsident mit Zustimmung

des Landtages die Minister und die Staatssekretäre (Art. 87 Abs. 1 Satz 2 SVerf). Das Amt des Ministerpräsidenten endet außer durch Rücktritt und Tod mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages, das Amt aller Minister und Staatssekretäre darüber hinaus mit der Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten (Art. 87 Abs. 3 SVerf). Abgesehen davon kann der Landtag mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl den Mitgliedern der Landesregierung das Vertrauen entziehen (Art. 88 SVerf). Dies geschieht entweder durch Ablehnung des Antrags, das Vertrauen auszusprechen (Vertrauensfrage), oder durch ausdrückliche Erklärung des Misstrauens (Misstrauensvotum). Schließlich kann ein Amtsverlust im Zuge einer Anklage des Ministerpräsidenten oder eines Ministers vor dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes erfolgen (Art. 94 SVerf).

Aufgaben und Regierungsprinzipien – Stellung des Ministerpräsidenten

Der Landesregierung obliegt – zusammen mit der Landtagsmehrheit – die Staatsleitung. Sie bestimmt die Politik des Saarlandes nach innen und außen und dirigiert die gesamte Landesverwaltung. Dabei führt der Ministerpräsident den Vorsitz, leitet die Geschäfte der Landesregierung (Art. 90 Abs. 1 SVerf) und vertritt das Saarland nach außen (Art. 95 Abs. 1 SVerf). Deshalb, vor allem aber wegen seiner Richtlinienkompetenz (Art. 91 Abs. 1 Satz 1 SVerf, § 1 Abs. 1 Satz 1 GOReg) nimmt der Ministerpräsident nicht nur politisch, sondern auch rechtlich eine herausragende Stellung ein. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbständig (Ressortprinzip, Art. 91 Abs. 2 SVerf, § 4 Abs. 1 Satz 1 GOReg). Wichtige Zuständigkeiten der Landesregierung als Kollegialorgan liegen in der Mitwirkung am Gesetzgebungsverfahren (Einbringung von Gesetzesvorlagen, Ausfertigung von Gesetzen, Art. 98 und 102 SVerf), im Erlass von Rechtsverordnungen (Art. 104 SVerf), in der Entscheidung über Zulässigkeit und Zustandekommen von Volksbegehren (Art. 99 Abs. 3 SVerf), in der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes durch den Bundesrat (Art. 50, 51 Abs. 1 GG), in Personalangelegenheiten (insbesondere Ernennung und Entlassung von Beamten und Richtern, Art. 92 SVerf, § 18 GOReg) sowie in der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit.

Beratung und Beschlussfassung

Die Landesregierung berät und beschließt in wöchentlich stattfindenden Sitzungen des Ministerrates (Art. 90 Abs. 1 SVerf, § 7 Abs. 1 GOReg). Die einzelnen Angelegenheiten, für die der Ministerrat zuständig ist, werden in § 8 GOReg aufgezählt. Der Ministerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Landesregierung anwesend ist (§ 7 Abs. 4 Satz 1 GOReg). Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei jedes Mitglied der Landesregierung nur eine Stimme hat (§ 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 GOReg). Insoweit sind die Minister und Staatssekretäre nicht an Weisungen des Ministerpräsidenten und die Staatssekretäre überdies auch nicht an die Weisungen „ihres“ Ministers gebunden (Kollegialprinzip).